



Rechtskräftig seit 24.11.2015  
Hamburg, 07.12.2015

Büttner/Amtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Geschäfts-Nr.:

941 Cs 114/15  
2400 Js 192/15

Bitte bei allen Schreiben angeben!

## Urteil Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen

hat das **Amtsgericht Hamburg-St.Georg**,  
Abteilung 941, in der Sitzung vom 16. November 2015,  
an welcher teilgenommen haben:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Richterin am Amtsgericht<br>als Vorsitzende,                | Dr. Behr |
| 2. Referendarin<br>als Vertreterin der Staatsanwaltschaft,     | Mania    |
| 3. Rechtsanwalt<br>als Verteidiger,                            | Prottung |
| 4. Justizangestellte<br>als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle | Groffy   |

für Recht erkannt:  
sch

Die Angeklagte wird

**freigesprochen.**

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten trägt die Staatskasse.

**Gründe:**

(abgekürzt nach Rechtskraft)

Der Angeklagten war mit dem Strafbefehl des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg vom 22. Juni 2015 vorgeworfen worden, in der Zeit vom 18. Mai 2010 bis zum 8. August 2014 unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder benutzt zu haben, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht zu haben. Sie soll, nachdem sie am 28. Februar 1999 unter den Personalien : geboren am

in das Bundesgebiet eingereist war und einen Asylantrag gestellt hatte, der mit Bescheid vom 29. März 1999 abgelehnt worden war, aufgrund ihrer Passlosigkeit und der daraus resultierenden ungeklärten Identität seit dem 2. Juni 1999 geduldet worden sein und in nichts rechtsverjährter Zeit vom 18. Mai 2010 bis zum 8. August 2014 jeweils unter den falschen Angaben zur Person, die sie damals bei ihrer Einreise gemacht hatte, jeweils die Verlängerung der Duldung in 14 Fällen erhalten haben, bis sie am 19. Januar 2015 einen vom 20. August 2014 bis 19. August 2015 gültigen ägyptischen Pass auf ihren richtigen Namen geboren am

vorgelegt hatte. Dadurch wurden ihr folgende Duldungen durch den jeweiligen Mitarbeiter des EZA erteilt:

1. am 18. Mai 2010 eine Duldung bis zum 26. Juli 2010,
2. am 26. Juli 2010 eine Duldung bis zum 22. Januar 2011,
3. am 24. Januar 2011 eine Duldung bis zum 25. Juli 2011,
4. am 28. Juli 2011 eine Duldung bis zum 27. Januar 2012,
5. am 26. Januar 2012 eine Duldung bis zum 26. Juli 2012,

6. am 26. Juli 2012 eine Duldung bis zum 24. Januar 2013,
7. am 24. Januar 2013 eine Duldung bis zum 22. Februar 2013,
8. am 22. Februar 2013 eine Duldung bis zum 16. Mai 2013,
9. am 16. Mai 2013 eine Duldung bis zum 15. August 2013,
10. am 15. August 2013 eine Duldung bis zum 14. November 2013,
11. am 14. November 2013 eine Duldung bis zum 10. Februar 2014,
12. am 17. Februar 2014 eine Duldung bis zum 9. Mai 2014,
13. am 15. Mai 2014 eine Duldung bis zum 8. August 2014,
14. am 8. August 2014 eine Duldung bis zum 6. Februar 2015.

Von diesem Vorwurf war die Angeklagte aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Der Angeklagten war im Lichte des Grundsatzes der Selbstbelastungsfreiheit nicht zuzumuten, im Rahmen der jeweiligen verfahrensgegenständlichen Vorschriften bei der Ausländerbehörde zutreffende Angaben zu ihrer Personalie zu machen und sich dadurch selbst der Strafverfolgung wegen jeweils früher, in nicht rechtsverjährter Zeit zuvor, unzutreffend gemachter Angaben auszusetzen.

Das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung, *nemo tenetur se ipsum accusare*, ist notwendiger Ausdruck einer auf den Leitgedanken der Achtung der Menschenwürde beruhenden rechtsstaatlichen Grundhaltung. Zu diesem verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz gehört, dass niemand gezwungen werden darf, sich durch seine eigene Aussage einer Straftat zu bezichtigen oder zu seiner Überführung aktiv beizutragen. Genau das hätte die Angeklagte indes tun müssen. Denn sie hatte, wie sich aus dem ihm Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen Auszug aus dem Ausländerzentralregister ergibt, bereits in nicht rechtsverjährter Zeit vor Begehung der im Strafbefehl angeklagten ersten Tat vom 18. Mai 2010 bei der Ausländerbehörde unzutreffende Angaben zu ihrer Personalie gemacht und dadurch jeweils eine Duldung erwirkt. Sie hätte sich also unweigerlich mit Nennung ihrer richtigen Daten eines früheren Gesetzesverstößes bezichtigen müssen.

Die Strafnorm des § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG ist jedoch verfassungskonform insoweit einschränkend auszulegen, als sie Verstöße gegen die Pflicht aus § 49 Abs. 2 AufenthG jedenfalls dann nicht erfasst, wenn sich der Ausländer, wie hier die Angeklagte, der Strafverfolgung ausgesetzt hätte (vergleiche insoweit zutref-

fend das Urteil des Landgerichts Berlin vom 17. Februar 2015 – Aktenzeichen (572) 252 Js 3536/13 (139/14) 246b Ds 206/13).

Die Angeklagte war daher aus rechtlichen Gründen

**freizusprechen.**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

Dr. B e h r

Ausgefertigt

Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

